

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

Berlin, den 8. April 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I! V.: Prof. Dr. W i n k l e r
Mitglied der Staatlichen Plankommission

Anlage

zu vorstehender Anordnung

- | Datum | Antrag |
|-------|--|
| | Der VEB..... beantragt die Erteilung einer Genehmigung zur Produktion von (genaue Bezeichnung des Erzeugnisses) |
| | a) Warennummer des Erzeugnisses:..... |
| | b) Sorten-, Typennummer:..... |
| | c) Farbton:..... |
| | d) Rezept des' Erzeugnisses (einschließlich Güterrichtlinie), umgerechnet auf 100 kg Ansatz:..... |
| | e) Vorgesehener Verwendungszweck (evtl, auch Angabe des Hauptabnehmers): |
| | f) Vorgesehene Technologie:..... |
| | g) Vorgeschlagene Fertigungstiefe: |
| | h) Folgende vergleichbare oder ähnliche Erzeugnisse bestehen bereits:
(Warennummer und lfd. Nummer der Preisliste):
..... |
| | i) Folgende Erzeugnisse aus dem bisherigen Fertigungsprogramm werden durch die Neufertigung überflüssig
(Warennummer und lfd. Nummer der Preisliste):
1.....
2..... |
| | k) Wird durch das neue Erzeugnis ein volkswirtschaftlicher Nutzen und technischer Fortschritt erzielt, welcher? |

.....
Werkleiter

.....
Techn.Leiter

Produktions-Genehmigung

Dem VEB..... wird die Produktionsgenehmigung für das Produkt..... unter Nr.....
Warennummer Fertigungstiefe
erteilt.

.....
Unterschrift

Anordnung
zur Ergänzung der Materialeinsatzliste T 2.
— Technische Daten und Gespinstbedarf für Gewebe für Bekleidung, Haushalt und Industriebedarf (Stapelartikel) —

Vom 17. Mai 1960

§ 1

Auf Grund des § 1 der Anordnung vom 19. Februar 1959 über den Einsatz von Werkstoffen (GBl. I S. 141) wird die mit Anordnung vom 15. Juni 1959 (GBl. II S. 203) für verbindlich erklärte Materialeinsatzliste T 2 — Technische Daten und Gespinstbedarf für Gewebe für Bekleidung, Haushalt und Industriebedarf (Stapelartikel) — durch den Ersten Nachtrag* ergänzt

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1960 in Kraft

Berlin, den 17. Mai 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: S e l b m a n n
Stellvertreter des Vorsitzenden

* Der Erste Nachtrag 1st vom Staatlichen Textilkontor, Karl-Marx-Stadt, August-Böbel-Straße 11-13, zu beziehen.

Anordnung
über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Zellstoff.

Vom 18. Mai 1960

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Allgemeinen Lieferbedingungen für Zellstoff sind im Rahmen des Vertragssystems sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, welche die Lieferung von Zellstoff aller Sorten zum Gegenstand haben. Sie gelten nicht für die vertraglichen Beziehungen zwischen dem sozialistischen Groß- und Einzelhandel.

§ 2

Vertragsabschluß und Vertragsinhalt

(1) Die Verträge sind innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage der Übergabe der Lieferpläne bzw. der vorläufigen Lieferpläne durch das zuständige Lenkungsorgan abzuschließen.

(2) Die Verträge, in denen sich die sozialistischen Großhandelsbetriebe zur Lieferung verpflichten, sind bis spätestens zum Beginn des Jeweiligen Lieferquartals abzuschließen.